

Taxitarif

für die Stadtgemeinden Klagenfurt am Wörthersee und Villach

Taxitarife im Bundesland Kärnten (K-TTVO)

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten, Zahl: 07-AL-GVG-178/9-2015, über Taxitarife im Bundesland Kärnten (K-TTVO).

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2014, wird verordnet:

§ 1 Tarifpflicht

- (1) Für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxifahrzeugen im Bundesland Kärnten sind für Beförderungen, welche vom Ausgangs- bis zum Endpunkt ausschließlich innerhalb des Gebietes einer der in Abs. 2 genannten Gemeinden durchgeführt werden, die in dieser Verordnung bestimmten Tarife einzuheben.
- (2) Das Tarifgebiet umfasst das Gebiet der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach.
- (3) Ausgenommen von der Tarifbindung ist die Beförderung im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis gemäß § 38 Abs. 3 Ziffer 2 Kraftfahrliniengesetz – KFIG, BGBl. I. Nr. 203/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 96/2013.

§ 2 Beförderungsentgelt nach Vereinbarung

- (1) Abweichend von § 1 gilt eine freie Preisvereinbarung für Fahrten aufgrund besonderer Anlässe (z.B. Firmung, Hochzeit, Begräbnis etc.).
- (2) Ebenso gilt eine freie Preisvereinbarung

bei Fahrten innerhalb der Stadt Klagenfurt am Wörthersee bei einer Anfahrtstrecke zur Aufnahme eines Kunden von über zehn Straßenkilometern ab dem Neuen Platz sowie

bei Fahrten innerhalb der Stadt Villach bei einer Anfahrtstrecke zur Aufnahme eines Kunden von über zehn Straßenkilometern ab dem Hauptplatz.

§ 3 Aufbau des Tarifs

Der Tarif setzt sich aus einer Grundtaxe, einer Streckentaxe, einer Zeittaxe für Wartezeiten sowie zutreffendenfalls aus Zuschlägen zusammen.

§ 4 Anwendung der Tarife

- (1) Wird ein Fahrauftrag unter Zuhilfenahme des Funks oder Telefons weitergeleitet, so ist der Fahrpreisanzeiger im Zeitpunkt des Eintreffens beim Fahrgast einzuschalten.
- (2) Der Endpreis ist kaufmännisch auf 10 Cent zu runden.

§ 5 Grundtaxe, Streckentaxe und Zeittaxe

- (1) Für den Bereich der Stadt Klagenfurt am Wörthersee werden nachstehende Beträge festgesetzt:
Der Tarif umfasst eine Grundtaxe von € 3,60 sowie eine Streckentaxe je begonnene 100 m in der Höhe von € 0,20.
Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt € 0,20 für je vollendete 27 Sekunden.
- (2) Für den Bereich der Stadt Villach werden nachstehende Beträge festgesetzt:
Der Tarif umfasst eine Grundtaxe von € 3,60 sowie eine Streckentaxe je begonnene 100 m in der Höhe von € 0,20.
Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt € 0,20 für je vollendete 27 Sekunden.

§ 6 Zuschläge

- (1) Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Kraftfahrzeug, das nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften für eine solche Beförderung zugelassen ist (Großraumtaxi), ist ab der fünften beförderten Person ein Betrag von € 2,00 je zusätzlich beförderter Person zu entrichten.
- (2) Für die Beförderung von Gepäck darf kein Zuschlag verrechnet werden.

§ 7 Störungen

Bei einer Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt beträgt der Fahrpreis € 1,70 pro Kilometer für die noch zurückzulegende Fahrtstrecke, sofern der Fahrgast die Fortsetzung der Fahrt verlangt. Für die bis dahin zurückgelegte Strecke beträgt das Beförderungsentgelt € 1,70 pro angefangenen Kilometer, sofern der bisher angelaufene Betrag nicht am Fahrpreisanzeiger ersichtlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2015 in Kraft.

§ 9 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 25.10.2012, Zahl: 07-AL-GVG-178/12-2012 (Kärntner Landeszeitung vom 08. November 2012), über Taxitarife im Bundesland Kärnten außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Peter Kaiser

Übertretungen der Tarifverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach § 15 Abs. 1 Z. 5 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996, idF BGBl. Nr. 63/2014, mit einer Geldstrafe bis zu € 7.267,-- geahndet.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen in der Sparte Transport und Verkehr der Wirtschaftskammer Kärnten. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gerhard Eschig, 9021 Klagenfurt, Europaplatz 1.